

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.II/1-3757/8-1967

Wien, am 12. Dez. 1967

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1967); Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1966 zwar ausdrücklich der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Bei diesem Stadtrecht kommt nun noch dazu, daß durch ein Versehen beim Abziehen des im Ausschuß zum Teil neu formulierten und ergänzten Textes der Regierungsvorlage ein sich in der Praxis finanziell sehr unangenehm auswirkender Fehler entstanden ist.

Es wurde die Formulierung bezüglich der Errichtung eines Kontrollamtes irrtümlicherweise obligatorisch erstellt - es wurde der Text für die Städte St. Pölten bzw. Wiener Neustadt genommen -, was jedoch in keiner Weise der Absicht bzw. dem Wunsch auf Änderung des Stadtrechtes entsprochen hat. Es war allerdings nicht mehr möglich, diesen Fehler als Redaktionsfehler zu werten und durch eine entsprechende Textberichtigung zu beheben.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1:

Der durch die Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1966 eingeführte Begriff der Verwendung des Stadtwappens soll durch Aufnahme in die Überschrift berücksichtigt werden.

Z.2:

Von den Vertretern der Stadt wurde eine Novellierung dieser Bestimmung aus Gründen der Klarstellung beantragt. Es soll durch eine entsprechende Einfügung klargestellt werden, daß ein Mitglied des Gemeinderates nur dann Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr hat, wenn er keinen Anspruch auf eine andere Funktionsgebühr, wie z.B. als Bürgermeister oder als Mitglied des Stadtsenates hat.

Z.3:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine entsprechende Berücksichtigung der Überschrift zum II. Hauptstück der Wahlordnung für Statutarstädte.

Z.4:

Da im § 15 nicht nur die Bestimmungen über die Funktionsgebühren sondern auch über den Ersatz von Reisekosten enthalten sind, ist eine entsprechende Änderung der Überschrift wünschenswert.

Z.5:

Bei der Berechnung der den Witwen nach Funktionsträgern in den Städten St.Pölten und Wiener Neustadt - die Bestimmungen über die Witwenversorgung sind in allen 4 Stadtrechten gleichlautend - gebührenden Versorgungsgenüsse sind Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle aufgetreten. Die Schwierigkeit bestand insbesondere in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll nun klargestellt werden, daß der Witwe die Hälfte der jeweils festgesetzten Funktionsgebühr als Versorgungsgenuß zusteht.

Z.6:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 16 Abs.4 soll eindeutig klargestellt werden, daß der Anspruch auf die Besetzung der Obmannstelle eines Ausschusses nur jenen im Gemeinderat vertretenen

Parteien zukommt, die auch Anspruch auf Vertretung im Gemeinderatsausschuß haben. Eine Partei, die zwar im Gemeinderat, nicht aber im Gemeinderatssausschuß vertreten ist, hat niemals Anspruch auf Besetzung einer Obmannstelle.

Z.7:

Die hier vorgesehenen Änderungen wurden von der Stadtverwaltung beantragt.

Z.8:

Die hier vorgesehene Änderung besteht darin, daß der letzte Satz des Abs.2 aus systematischen Gründen dem Abs.3 angefügt wird.

Z.9:

Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der durch die Stadtrechts-Novelle 1966 vorgenommene Ausscheidung des Bürgermeisters als Mitglied des Stadtsenates. Er muß daher besonders angeführt werden.

Z.10:

Wie bereits oben allgemein festgestellt, soll durch die hier vorgesehene Änderung der ursprüngliche Wortlaut des § 29 über die Errichtung eines Kontrollamtes in der Form wiederhergestellt werden, durch die der Stadt die Prüfung des Bedarfes für die Errichtung eines Kontrollamtes überlassen bleibt. Gleichzeitig soll den Bemerkungen der Bundesregierung wegen der Organstellung des Kontrollamtes Rechnung getragen und klar gestellt werden, daß das Kontrollamt ein Teil des Organes "Magistrat" ist.

Z.11:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind zum Teil durch die Stadtrechtsnovelle 1966 notwendig und zum Teil von der Stadt beantragt worden. Insbesondere sei zu der Änderung der Z.16 bemerkt, daß die neuerliche Anführung von Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit von den Vertretern aller Städte mit eigenem Statut ausdrücklich gewünscht wurde. Als Beweggrund für diesen Wunsch wurde angegeben, daß die Zuständigkeit des Gemeinderates ausdrücklich festgestellt werden soll, wenn von der Stiftungsaufsichtsbehörde die Stadt als solche zur Verwalterin der Stiftung oder des Fonds bestellt wurde.

Z. 12 und 13:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Stadtrechts-Novelle 1966 die in Z.11 vorgesehene Änderung und die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 49 angeregt. Bei dieser Gelegenheit soll auch ein neuer Abs.3 hinzugefügt werden. Dieser enthält jene Bestimmungen, die die Anwendbarkeit und Handhabung jener Vorschriften, in denen das Kontrollamt berufen ist, ermöglichen, solange ein Kontrollamt nicht eingerichtet wird.

Z.14:

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf eine Richtigstellung des Textes. Die Erstellung eines eigenen Voranschlages für die Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Stadt mit der Verwaltung des Fonds bzw. der Stiftung beauftragt wurde.

Z. 15:

Die hier vorgesehene Änderung des § 65 Abs.1 wurde von der Stadt beantragt. Die neue Formulierung soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Unternehmenseigenschaft einer städtischen Unternehmung sich grundsätzlich aus den Rechtsvorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes ergibt.

Zu Artikel II:

Im Art. II ist zur Bereinigung des hinsichtlich des Kontrollamtes im § 29 eingetretenen Fehlers das rückwirkende Inkrafttreten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der falschen Formulierung vorgesehen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1967), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kuch*